

§3

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§15

(1) Für postgraduale Studien mit und ohne Fachabschluß übernimmt auf dem Gebiet des Gesundheitswesens der Minister für Gesundheitswesen, auf dem Gebiet der Kunst der Minister für Kultur und auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports der Staatssekretär für Körperkultur und Sport die im § 6 Absätze 2 und 3 festgelegten Rechte und Pflichten des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen bei mindestens zehnjähriger erfolgreicher Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens der im § 9 Abs. 6 genannten Hochschulkader trifft der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für den Erwerb des Fachabschlusses sowie der Ergänzung der Berufsbezeichnung gesonderte, zeitlich begrenzte Regelungen.“

§4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1981

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Weiterbildung
der medizinischen Fachschulkader
vom 8. Februar 1981**

Die qualifizierte medizinische und soziale Betreuung der Bürger wird wesentlich mitbestimmt vom beruflichen Wissen und Können sowie von der ethischen Berufsauffassung der medizinischen Fachschulkader. Die Weiterbildung der medizinischen Fachschulkader gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ziel und Inhalt der Weiterbildung

Medizinische Fachschulkader erwerben während der Weiterbildung neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Entsprechend ihrer speziellen beruflichen Tätigkeit erweitern sie ihr Wissen und Können. Sie vertiefen ihre marxistisch-leninistische Bildung. In der Weiterbildung vervollkommen sie ihre Fähigkeit, neue wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Betreuung der Patienten anzuwenden.

§ 2

Weiterbildungsarten

(1) Weiterbildungsarten für medizinische Fachschulkader im Sinne dieser Anordnung sind die

- fachspezifische Weiterbildung
- funktionsbezogene Weiterbildung.

(2) Die Erlangung eines im gesellschaftlichen Interesse notwendigen weiteren medizinischen Fachschulabschlusses wird durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen

mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen gesondert geregelt.

§3

Weiterbildungsrichtungen

(1) Die Weiterbildungsrichtungen werden in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt.¹

(2) Über die Einführung neuer oder die Einstellung bestehender Weiterbildungsrichtungen entscheidet der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§4

Delegierung und Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung sind:

- der erfolgreiche Abschluß der medizinischen Fachschulausbildung bzw. die bestätigte oder ausgesprochene medizinische Fachschulankennung^{1 2} in der entsprechenden Studienrichtung,
- in der Regel eine zweijährige berufliche Tätigkeit, davon möglichst 1 Jahr in dem Fachgebiet, in welchem die Weiterbildung erfolgen soll,
- die persönliche Bewerbung beim zuständigen Leiter,
- die Delegierung auf der Grundlage des betrieblichen Kaderprogramms und des Entwicklungsplanes der Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Über die Zulassung zur Weiterbildung entscheidet der Leiter der Bildungseinrichtung in Abstimmung mit dem Leiter der delegierenden Einrichtung.

(3) Mit dem Teilnehmer an der Weiterbildung ist gemäß den §§ 153 bis 159 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

§5

Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird im Prozeß der beruflichen Tätigkeit durchgeführt. Sie erfolgt in Einheit von theoretischer und praktischer Bildung und Erziehung. Für die Weiterbildung sind die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Studienpläne und Lehrprogramme verbindlich.

(2) Die theoretische Weiterbildung wird in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens an folgenden Bildungsstätten durchgeführt:

- Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte
- Medizinische Fachschulen
- Bezirksakademien des Gesundheits- und Sozialwesens
- Betriebsakademien des Gesundheits- und Sozialwesens
- Betriebsschulen des Gesundheits- und Sozialwesens.

(3) Der praktische Teil der Weiterbildung wird grundsätzlich in der Einrichtung absolviert, mit der der Arbeitsvertrag besteht. Erforderlichenfalls können hiermit auch andere geeignete Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens betraut werden.

¹ Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

² Anordnung, vom 21. August 1975 über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte (GBl. I Nr. 36 S. 642)